

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		2025/199			
Amt: Rechnungsamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		15.09.2025			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Corinna Greschner							
Verfasser:							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

## **Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muggensturm vom 28.10.2013 sowie Erlass einer Jugendordnung**

Bereits am 19.05.2025 sollte unter Top 3 die Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen werden (Beschlussvorschlag 2025/144).

Aufgrund von weiterem Abstimmungsbedarf wurde dieser Tagesordnungspunkt damals abgesetzt. Die Klärungspunkte konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden.

Die derzeit gültige Feuerwehrsatzung wurde am 28.10.2013 durch Beschluss des Gemeinderats verabschiedet und trat nach der Veröffentlichung am 30.10.2013 in Kraft. Seitdem hat sich die Struktur der Feuerwehr, insbesondere im Bereich der Jugend, erheblich weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung der Feuerwehrsatzung erforderlich. Zudem soll zur Regelung der Belange der Jugendfeuerwehr eine eigenständige Jugendordnung erlassen werden.

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie des Landesfeuerwehrverbandes. Abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen wie zum Beispiel der Begriff Seniorenabteilung anstelle von Altersabteilung werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen im Folgenden näher erläutert.

### **Neufassung der Feuerwehrsatzung**

#### **Zu § 3 – Aufnahme in die Feuerwehr**

Absatz 1 Satz 2 wurde um folgenden Zusatz ergänzt:

Zum Nachweis ist bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen ein ärztliches Zeugnis über die Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G26 (3) vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Gemeinde.

Des Weiteren kamen die Sätze 8 und 9 hinzu.

Neu aufgenommen wurde hier eine Regelung, wonach für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Muggensturm grundsätzlich ein Erst- oder Zweitwohnsitz in Muggensturm Voraussetzung ist. Alternativ kann eine Aufnahme auch erfolgen, wenn die betreffende Person ihre Arbeitsstätte in Muggensturm hat und dadurch zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit beiträgt.

Absatz 5 und 6 wurden dahingehend entbürokratisiert, dass nicht mehr ausschließlich der Bürgermeister ggf. schriftlich ablehnen sowie den Dienstausweis ausstellen muss.

Diesbezüglich gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, weshalb diese Anpassung möglich ist.

#### **Zu §4- Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

Absatz 2 besagt bisher, dass der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen ist, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden.

Neu hinzu kam eine Einzelfallregelung.

Einzelfälle können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten geregelt werden.

(Stand 19.05.2025: Einzelfälle können durch den Feuerwehrkommandanten geregelt werden.)

### **Zu § 6 – Umbenennung und Ergänzung**

§ 6 der Feuerwehrsatzung wird entsprechend der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes von „Altersabteilung“ in „Seniorenabteilung“ umbenannt. Darüber hinaus wurde Satz 6 neu eingefügt, um Mitgliedern der Seniorenabteilung auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zu geben, weiterhin unterstützende Tätigkeiten innerhalb der Gemeindefeuerwehr zu übernehmen.

### **Zu § 7 - Jugendfeuerwehr**

Aus der „Jugendabteilung“ wird die „Jugendfeuerwehr“.

Kinder- und Jugendgruppen werden nicht mehr separat geregelt, sondern gemeinsam unter dem Begriff Jugendfeuerwehr geführt.

Absatz 2 regelt die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.

Angepasst wurde, dass die Altersgrenze nun einheitlich von 6 Jahren bis 17 Jahren statt bisher 6–10 Jahre Kindergruppe und 10–17 Jahre Jugendgruppe ist. Die altermäßige Einteilung wird künftig in der Jugendordnung detailliert festgelegt.

Die bisherige Voraussetzung der „Bereitschaft zu längerer Dienstzeit“ entfällt, da diese nicht auf die Jugendfeuerwehr anwendbar ist. Die Formulierung stammt aus den Bestimmungen der Einsatzabteilung und wurde seinerzeit von dort übernommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem künftigen Jugendfeuerwehrausschuss, statt nur der Feuerwehrausschuss.

Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr wurde um den dauerhaften Wohnortwechsel in Absatz 3 Satz 7 als Beendigungsgrund ergänzt.

In Absatz 4 gibt es hierzu weitere Regelungen, die besagen, dass bei nicht dauerhaftem oder ungeklärtem Wohnortwechsel im Einzelfall die Zugehörigkeit durch den Jugendwart und seine Stellvertreter geprüft wird.

Absatz 5 war bisher in Absatz 1 angesprochen. Hier hieß es bisher, dass Einzelheiten in einer Jugendordnung geregelt werden können. Nun wird dieser deutlich konkretisiert und lautet stattdessen: Die Jugendfeuerwehr kann über ihre Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendbildungsgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung eine eigene Jugendordnung erstellen. Diese ist von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses zu beschließen.

Infolgedessen wurde Absatz 6 hinzugefügt welcher besagt, dass im Falle einer beschlossenen Jugendordnung nach § 7 Absatz 5 weitere Regelungen zur Jugendfeuerwehr in dieser Jugendordnung beschrieben werden.

Absatz 10, die Abberufung des Jugendfeuerwehrwarts und seiner Stellvertreter kann nun durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung von Jugend- und Feuerwehrausschuss erfolgen. Anstatt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Absatz 12 wurde neu in die Satzung aufgenommen und regelt, dass auch andere geeignete Personen zur Ausbildung und Betreuung herangezogen werden können.

#### **Zu §10 – Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

§ 10 wurde um einen Absatz ergänzt. Der Paragraph umfasst somit insgesamt 13 Absätze. Der neu eingefügte Absatz 3 regelt, dass bis zu zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten gewählt werden können. Über die Anzahl entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Rangfolge der Stellvertretung ist durch Wahl festzulegen. Der bisher bekannte Absatz 3 ist identisch nun als Absatz 4 in der Satzung.

#### **Zu § 12 – Ergänzung um Absatz 4**

Neu aufgenommen wurde ein weiterer Absatz, der das Verfahren zur Bestellung und Abberufung des/der Gerätewart(e) detailliert regelt. Der/die Gerätewart(e) wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung entsprechender Aufgaben auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss ebenfalls zu hören.

#### **Zu § 13 Abs. 1 – Größe des Feuerwehrausschusses**

Bisher war die Zahl der gewählten Mitglieder des Feuerwehrausschusses starr auf 8 Mitglieder festgelegt. Künftig soll sich die Anzahl der gewählten Mitglieder flexibel nach der Größe der Einsatzabteilung richten. Dieser soll aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen sich jedoch auf bis zu 10% (aufgerundet zur nächsten Einerstelle) der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung erhöhen können.

**Beispiel:** Bei 49 aktiven Mitgliedern wären 5 Mitglieder des Feuerwehrausschusses wählbar. Diese Mitglieder werden auf eine Amtszeit von fünf Jahren in der Hauptversammlung aus den Reihen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm gewählt.

Eine Anpassung im Vergleich zum Entwurf vom 19.05.2025 ist, dass Absatz 2 nun folgendermaßen formuliert ist:

„Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht außerdem an

1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
2. der Leiter der Seniorenabteilung
3. der Jugendfeuerwehrwart.

Dies war im vorherigen Entwurf vom 19.05.2025 formuliert:

„Dem Feuerwehrausschuss gehören, falls sie nicht gewählt wurden, als Mitglieder mit Stimmrecht außerdem an

1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
2. der Leiter der Seniorenabteilung
3. der Jugendfeuerwehrwart.

## **Erlass Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm**

Die Jugendordnung der Feuerwehr Muggensturm regelt die Organisation und die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr. Sie besteht aus der Kindergruppe sowie den Jugendgruppen I und II, die innerhalb der Feuerwehr agieren. Die Mitglieder gestalten ihre Arbeit nach dieser Ordnung innerhalb der Feuerwehr selbst, stehen jedoch unter der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter. Ziel der Jugendfeuerwehr ist es, Feuerwehrwissen zu vermitteln und ein solidarisches Miteinander zu fördern. Die Arbeit ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeit jedes einzelnen Mitglieds zu fördern, Kinder und Jugendliche zu mehr Selbstständigkeit zu führen und dabei die Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam zu entwickeln. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen als gleichberechtigte Mitglieder einer Gruppe anerkannt werden, ungeachtet ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften. Die Jugendfeuerwehr bezieht die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ein und fördert das Gemeinschaftsleben sowie demokratische Lebensformen. Darüber hinaus sollen die Jugendlichen zu tätiger Nächsten Hilfe angeleitet und für den Umweltschutz sowie den europäischen Gedanken sensibilisiert werden. In fachlicher Hinsicht bereitet die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr vor, insbesondere durch die Vermittlung von Wissen zu den Aufgaben der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung und der Ersten Hilfe. Weiterhin trägt sie aktiv zur Mitwirkung in der Gemeinde bei, erstellt die Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr und führt Öffentlichkeitsarbeit durch.

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, aktiv an der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit teilzunehmen und gehört zu werden. Mitglieder der Jugendgruppen haben das Recht, ihre Jugendsprecher zu wählen, und können über Regeln innerhalb ihrer Gruppen mitbestimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, mit den Ausrüstungsgegenständen verantwortungsvoll umzugehen und die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Verstöße gegen die Ordnung oder das Kameradschaftsverhältnis können mit verschiedenen Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, die von einem Gespräch über eine schriftliche Verwarnung bis hin zum Ausschluss reichen können.

Die Organe der Jugendfeuerwehr setzen sich aus dem Jugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrausschuss und der Hauptversammlung zusammen. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind verantwortlich für die Führung der Jugendfeuerwehr und vertreten diese nach außen. Sie entscheiden über die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr und führen die Beschlüsse der Organe aus. Die Jugendfeuerwehrausschussmitglieder sind insbesondere für die Planung des Jahresprogramms und die Organisation der laufenden Geschäfte zuständig. Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt über wichtige Angelegenheiten. Wahlen innerhalb der Jugendfeuerwehr erfolgen in geheimer Wahl und umfassen u.a. die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters.

Die Verantwortlichen in der Jugendfeuerwehr, einschließlich des Jugendfeuerwehrwarts und seiner Stellvertreter, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie z.B. das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an Weiterbildungen. Auch die Kinder- und Jugendgruppenleiter und Betreuer müssen entsprechend qualifiziert sein und an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen. Helfer können nach Bedarf hinzugezogen werden, sofern sie die erforderlichen Qualifikationen erfüllen und mindestens 15 Jahre alt sind.

Die Feuerwehrsatzung sowie die Jugendordnung wurde bereits dem Landratsamt Rastatt, Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz, vorgelegt. Außer ein paar redaktionellen Anpassungen gab es nichts zu beanstanden.

### **Haushaltrechtliche Deckung:**

Nicht relevant

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung in der vorgelegten Fassung.

Die Satzung ist öffentlich Bekannt zu machen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2. Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Jugendordnung zustimmend zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Feuerwehrsatzung\_Gemeinderatssitzung 15.09.2025

Jugendordnung\_Gemeinderatssitzung 15.09.2025



# FEUERWEHR MUGGENSTURM

---

## FEUERWEHRSATZUNG

---

Gemeinde Muggensturm

15. SEPTEMBER 2025  
GEMEINDE MUGGENSTURM  
Hauptstraße 33-35, 76461 Muggensturm

## **Inhalt**

<b>§1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr .....</b>	<b>2</b>
<b>§2 - Aufgaben .....</b>	<b>2</b>
<b>§3 - Aufnahme in die Feuerwehr .....</b>	<b>3</b>
<b>§4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes .....</b>	<b>4</b>
<b>§5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr .....</b>	<b>5</b>
<b>§6 - Seniorenabteilung .....</b>	<b>6</b>
<b>§7 - Jugendfeuerwehr.....</b>	<b>7</b>
<b>§8 - Ehrenmitglieder.....</b>	<b>8</b>
<b>§9 - Organe der Feuerwehr.....</b>	<b>8</b>
<b>§10 - Feuerwehrkommandant und Stellvertreter .....</b>	<b>8</b>
<b>§11 - Unterführer.....</b>	<b>10</b>
<b>§12 - Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart.....</b>	<b>10</b>
<b>§13 - Feuerwehrausschuss .....</b>	<b>11</b>
<b>§14 - Hauptversammlung.....</b>	<b>12</b>
<b>§15 - Wahlen .....</b>	<b>12</b>
<b>§16 - Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) .....</b>	<b>13</b>
<b>§17 - Inkrafttreten.....</b>	<b>14</b>

Innerhalb dieser Satzung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Feuerwehr.

## **§1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Muggensturm, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Muggensturm ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
  2. der Seniorenabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

## **§2 - Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### **§3 - Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind. Zum Nachweis ist bis zur Einführung gesetzlicher Regelungen ein ärztliches Zeugnis über die Atemschutzgeräteträgertauglichkeit nach G 26 (3) vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuss. Die Kosten für die Untersuchung trägt die Gemeinde.
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden,
  8. ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in Muggensturm haben,
  9. oder ihre Arbeitsstätte in Muggensturm haben.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann gekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendgruppe in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) In die Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberatende der Feuerwehr aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von den Absätzen 1 und 2 sowie §4 Abs. 1 und 2 geregelt werden.
- (4) Alle Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis.

## §4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Seniorenabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Einzelfälle können nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten geregelt werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße sind vom Feuerwehrkommandanten an den Bürgermeister zu melden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der

Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.

## **§6 - Seniorenabteilung**

- (1) In die Seniorenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Belassung ihrer Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Seniorenabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 Satz 1 Nr.1).
- (3) Der Leiter der Seniorenabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Seniorenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Seniorenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Seniorenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Seniorenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Seniorenabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

## §7 - Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm gliedert sich in die Kindergruppe(n) und Jugendgruppe(n).
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 5. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  4. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendgruppe aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
  7. Bei einem dauerhaften Wohnortwechsel
- (4) Bei einem nicht dauerhaften oder noch ungeklärten Wohnortwechsel wird im Einzelfall die Zugehörigkeit in Absprache mit dem Jugendwart und seinem / seiner Stellvertreter geprüft.
- (5) Die Jugendfeuerwehr kann über ihre Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Jugendbildungsgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung eine eigene Jugendordnung erstellen. Diese ist von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr und des Feuerwehrausschusses zu beschließen.
- (6) Wurde eine Jugendordnung nach § 7 Abs. 5 erstellt, werden in dieser Jugendordnung weitere Regelungen zur Jugendfeuerwehr beschrieben.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von den Kinder- und Jugendgruppenleitern sowie den Kinder- und Jugendbetreuern in der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein/seine Stellvertreter müssen aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein und die Grundausbildung absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besuchen oder besucht haben.
- (8) Bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (9) Es können bis zu zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte gewählt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Feuerwehrausschuss. Die Rangfolge der Vertretung ist durch Wahl festzuhalten.
- (10) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Jugend- und des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Kinder- und Jugendbetreuer werden durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Jugend- und Feuerwehrausschusses bestellt und abberufen.
- (12) Zur Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen können auch andere geeignete Personen oder Feuerwehrangehörige herangezogen werden.

## **§8 - Ehrenmitglieder**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
  - 1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
  - 2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§9 - Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Feuerwehrausschuss,
- 3. Hauptversammlung.

## **§10 - Feuerwehrkommandant und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren von den Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Es können bis zu zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten gewählt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Feuerwehrausschuss. Die Rangfolge der Vertretung ist durch Wahl festzuhalten.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem / seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  - 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  - 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  - 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Abs. 6.
- (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit des Leiters der Seniorenabteilung, der Jugendgruppe und der Kindergruppe sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Aufgaben geben den Feuerwehrstrukturplan wider, der regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden muss.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (11) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (12) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant/die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (13) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein /seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## **§11 - Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§12 - Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss gewählt. Sie haben ihr Amt im Falle einer Amtsabgabe bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Abgabe des Amtes ist schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der/die Gerätewart(e) wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (5) Der/die Gerätewart(e) hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (6) Für Fachgebietsleiter in der Einsatzabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## §13 - Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus mindestens 4 Mitgliedern und wird prozentual auf 10% (%-Satz wird zur nächsten Einerstelle aufgerundet) der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung erhöht. (Beispiel: 49 Mitglieder = 5 wählbare Ausschussmitglieder) Diese werden auf fünf Jahre in der Hauptversammlung aus Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm gewählt.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder mit Stimmrecht außerdem an
  1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  2. der Leiter der Seniorenabteilung,
  3. der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter und die Fachgebietsleiter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem außerdem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zugänglich zu machen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

## **§14 - Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

## **§15 - Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Seniorenabteilung und der Jugendgruppe gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

## **§16 - Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, die Jugendarbeit in der Jugendgruppe und der Kindergruppe und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung jährlich bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§17 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.10.2013 außer Kraft.

ENTWURF



# FEUERWEHR MUGGENSTURM

---

## JUGENDORDNUNG

---

Gemeinde Muggensturm

ENTWURF

15. SEPTEMBER 2025

GEMEINDE MUGGENSTURM

Hauptstraße 33-35, 76461 Muggensturm

## **Inhalt**

<b>§1 - Organisation</b>	<b>2</b>
<b>§2 - Jugendfeuerwehrarbeit</b>	<b>2</b>
<b>§3 - Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr</b>	<b>4</b>
<b>§5 - Organe der Jugendfeuerwehr</b>	<b>5</b>
<b>§6 - Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr</b>	<b>5</b>
<b>§7 - Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter</b>	<b>6</b>
<b>§8 - Kinder- und Jugendgruppenleiter</b>	<b>6</b>
<b>§9 - Betreuer</b>	<b>7</b>
<b>§10 - Helfer</b>	<b>7</b>
<b>§11 - Jugendsprecher und sein Stellvertreter</b>	<b>7</b>
<b>§12 - Jugendfeuerwehrausschuss</b>	<b>7</b>
<b>§13 - Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr</b>	<b>8</b>
<b>§14 - Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften</b>	<b>8</b>
<b>§15 - Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>

## **§1 - Organisation**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Muggensturm besteht aus der Kindergruppe und den Jugendgruppen I und II der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm und wird in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt.
- (2) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen geschlechtsneutral für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (4) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten oder seines/seiner Stellvertreter.

## **§2 - Jugendfeuerwehrarbeit**

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit ist Feuerwehrwissen zu vermitteln und ein solidarisches Miteinander zu fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehrarbeit dient dem sozialen Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
  1. die Persönlichkeit eines jeden Einzelnen gefördert wird
  2. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
  3. die Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
  4. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder einer Gruppe zur Geltung kommen.
- (4) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere:
  1. die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen;
  2. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächsten Hilfe anleiten;
  3. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
  4. dem europäischen Gedanken, dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine offene und tolerante Jugendfeuerwehr dienen;
  5. aktiv am Schutz von Umwelt, Natur und Klima mitwirken.
- (5) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
  1. Aufgaben der Feuerwehr;
  2. Brandschutzerziehung;
  3. Erste Hilfe.
- (6) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
  1. aktive Mitwirkung in der Gemeinde;
  2. erstellen der Jahresstatistik der Deutschen Jugendfeuerwehr;
  3. Öffentlichkeitsarbeit.

### **§3 - Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz in Muggensturm haben. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Für die Aufnahme in eine Gruppe der Jugendfeuerwehr gelten folgende Altersbeschränkungen:
  1. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet, das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
  2. Kinder- und Jugendliche, die das 9. Lebensjahr vollendet, das 13. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in die Jugendgruppe I der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
  3. Kinder- und Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können in die Jugendgruppe II der Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
  4. Die Regelungen nach Abs. (2) Nr. 1 und Abs. (2) Nr. 2 sind für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen individuell zu prüfen. Im Einzelfall ist eine Abweichung von Altersgrenzen in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes oder der zu erwartenden Integration des Kindes bzw. des Jugendlichen in eine Gruppe jederzeit möglich.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
  1. wenn der Angehörige in die Einsatzabteilung aufgenommen wird;
  2. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
  3. wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  4. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr;
  5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr (Ausnahme siehe Abs. 6);
  6. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Angehörigen (Ausnahme § 3 Abs. 2 Nr. 4);
  7. bei einem dauerhaften Wohnortwechsel;
  8. wenn gesundheitliche Beschwerden dem Dienst in der Jugendfeuerwehr entgegenstehen.
- (4) Bei einem nicht dauerhaften oder noch ungeklärten Wohnortwechsel wird im Einzelfall die Zugehörigkeit in Absprache mit dem Jugendwart und seinem / seiner Stellvertreter geprüft.
- (5) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch bei Übertritt in die Einsatzabteilung spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stehen wichtige Gründe einem Übertritt entgegen, kann entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall eine Mitgliedschaft über die vorgenannten Altersgrenzen hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der Jugendfeuerwehr aufrechterhalten werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.

- (6) Bei Auflösung einer Kinder- oder Jugendgruppe endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr nur dann, wenn keine andere Kinder- oder Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr mehr besteht. Über die Übernahme in eine andere Gruppe entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses.

#### **§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jeder Angehörige einer
1. Jugendgruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, die Jugendsprecher zu wählen.
  2. Jugend- oder Kindergruppe innerhalb der Jugendfeuerwehr hat das Recht, über Regeln innerhalb der Jugend- und Kindergruppe mitzuentcheiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr sind entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, in der jeweils gültigen Fassung, zu kleiden. Die Angehörigen der Kindergruppen können abweichend hiervon mit einer einheitlichen Oberbekleidung (z.B. T-Shirt, Jacke) ausgestattet werden. Das Tragen von Uniform ist den Angehörigen der Jugendgruppen vorbehalten.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
1. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
  2. sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
- (5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
1. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten verantwortungsvoll umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
  2. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten;
  3. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  4. diese Jugendordnung zu pflegen und zu fördern,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, soweit diese aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zumutbar sind,
  6. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
  7. respektvoll mit Jugendfeuerwehrwart, Betreuern, Kinder- und Jugendgruppenleitern und anderen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr umzugehen.
- (6) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
1. direktes Gespräch unter vier Augen durch den Kinder- oder Jugendgruppenleiter oder Betreuer,
  2. Aussprache vor der Kinder- oder Jugendgruppe,
  3. Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis der Personensorgeberechtigten durch den Jugendfeuerwehrwart oder seinen/seine Stellvertreter/n,
  4. Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst durch den Jugendfeuerwehrausschuss,
  5. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss.

- (7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann, bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch, Beschwerde beim Kommandanten oder seinem/seinen Stellvertreter/n eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.
- (8) Die Aufsichtspflicht durch die Jugendbetreuer für die Kinder und Jugendlichen beginnt, sobald das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr das Gelände der Feuerwehr betritt und sich bei einer betreuenden Person anwesend gemeldet hat.
- (9) Die Aufsichtspflicht durch die Jugendbetreuer für die Kinder- und Jugendlichen endet:
  1. sobald das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr sich bei einer betreuenden Person abgemeldet hat. Gleiches gilt, auch ohne Abmeldung, nach Dienstende,
  2. mit Anwesenheit einer personensorgeberechtigten Person.

## **§5 - Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. der Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr.

## **§6 - Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr**

- (1) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr sind der Jugendfeuerwehrwart, sein / seine Stellvertreter, Kinder- und Jugendgruppenleiter und die Betreuer. Sie
  1. müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben,
  2. haben gemäß § 72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei der personalführenden Stelle der Gemeindefeuerwehr im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie müssen über die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche und soziale Eignung verfügen. Liegt das Führungszeugnis nicht mehr innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Turnus vor, endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr automatisch fünf Jahre nach dem letzten vorgelegten Führungszeugnis,
  3. erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (2) Zur Ausbildung und Betreuung können noch Helfer hinzugezogen werden.

## **§7 - Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr nach innen und außen. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem / seinen Stellvertretern unterstützt, die ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart oder sein / seine Stellvertreter
  1. entscheiden über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit hierüber kein anderes Organ entscheidet;
  2. führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (3) Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein.
  2. den Lehrgang Jugendgruppenleiter absolviert haben;
  3. den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart absolviert haben.

Soweit ein Mitglied der Jugendfeuerwehrleitung die o. g. Lehrgänge nicht besucht hat, sind diese zeitnah nachzuholen.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Der Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreisjugendfeuerwehr dauerhaft für die Arbeit in Jugendgruppen qualifizieren.

## **§8 - Kinder- und Jugendgruppenleiter**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart und sein / seine Stellvertreter werden unterstützt durch die Kinder- und Jugendgruppenleiter.
- (2) Für alle Kinder- und Jugendgruppenleiter ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang der allgemeinen Jugendarbeit Pflicht.
- (3) Die Kinder- und Jugendgruppenleiter werden durch den Jugendfeuerwehrwart und seinen / seine Stellvertreter/n vorgeschlagen und durch den Kommandanten ernannt.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Kinder- und Jugendgruppenleiter sollen sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreisjugendfeuerwehr dauerhaft für die Arbeit in Jugendgruppen qualifizieren.

## **§9 - Betreuer**

- (1) Die Kinder- und Jugendgruppenleiter werden durch Betreuer unterstützt.
- (2) Für Betreuer, ist die Ausbildung nach dem Juleica-Standard durch Teilnahme am Lehrgang Jugendgruppenleiter oder einem gleichwertigen Lehrgang wünschenswert aber nicht notwendig. In jeden Fall soll eine Einweisung in die grundlegende Arbeit durch einen Jugendgruppenleiter oder den Jugendfeuerwehrwart vorab erfolgen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Betreuer können sich durch Teilnahme an Weiterbildungen der Landesfeuerwehrschule, der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg oder der Kreisjugendfeuerwehr dauerhaft für die Arbeit in Jugendgruppen qualifizieren.

## **§10 - Helfer**

- (1) Für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr, können von den Kinder- und Jugendgruppenleiter nach Bedarf Helfer herangezogen werden. Helfer müssen Mitglied der Feuerwehr Muggensturm sein und sollen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Helfer können die Bereitschaft durch eine jährliche Abfrage des Jugendfeuerwehrwartes und seines / seiner Stellvertreter erklären.

## **§11 - Jugendsprecher und sein Stellvertreter**

- (1) Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter müssen Mitglied der Jugendfeuerwehr sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Er ist aus den Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr vorzuschlagen.

## **§12 - Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus
  1. dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden,
  2. seinem / seinen Stellvertreter/n,
  3. den Jugendgruppenleitern,
  4. dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter,
  5. dem Feuerwehrkommandanten oder einem Stellvertreter in beratender Funktion.
- (2) Ist ein Jugendgruppenleiter verhindert, wird er durch einen von ihm beauftragten Betreuer im Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Der Stellvertreter hat hierbei Stimmrecht.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss fertigt bei jeder Sitzung ein Protokoll an. Zu Beginn der Sitzung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll wird im Nachgang dem Jugendfeuerwehrausschuss zur Verfügung gestellt. Der Feuerwehrausschuss kann auf Wunsch die Protokolle einsehen.
- (4) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind insbesondere:
  1. die gemeinschaftliche Führung der laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr;
  2. Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
  3. Aufstellung des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
  4. Organisation des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr

## **§13 - Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes oder einem seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendgruppe 1 und Jugendgruppe 2 sowie dem Jugendfeuerwehrwart und seinem / seinen Stellvertreter/n, den Kinder- und Jugendgruppenleitern, den Betreuern der Jugendfeuerwehr sowie den Kommandanten und seine / seine Stellvertreter.
- (3) Stimmberechtigt sind:
  1. bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und sein / seines Stellvertreters die Kinder- und Jugendgruppenleiter sowie die Betreuer.
  2. bei der Wahl des Jugendsprechers und seinem Stellvertreter die Mitglieder der Jugendgruppe 1 und der Jugendgruppe 2.
  3. bei allen weiteren Aufgaben der Hauptversammlung alle Mitgliedern der Jugendgruppe 1 und Jugendgruppe 2 sowie dem Jugendfeuerwehrwart und seinem / seiner Stellvertreter/n, den Kinder- und Jugendgruppenleitern sowie den Betreuern der Jugendfeuerwehr.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
  1. die Wahl des Jugendsprechers und seinen Stellvertreter als Vertreter der Kinder und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr in geheimer Wahl,
  2. die Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Jahresprogramms;
  3. die Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
  4. die Beratung über eingereichte Anträge.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind in Schriftform spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Jugendfeuerwehrwart einzureichen.

## **§14 - Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

## **§15 - Schlussbestimmung**

- (1) Diese Jugendordnung der Feuerwehr Muggensturm wurde am 14.01.2025 vom Jugendfeuerwehrausschuss beschlossen und am 28.03.2025 dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Die Jugendordnung der Feuerwehr Muggensturm tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Feuerwehrsatzung in Kraft.

ENTWURF